

Beitragsordnung

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2023

1. Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 6 und 7 der Vereinssatzung.

2. Beitragspflicht

Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Vereinsmitglied zur Beitragszahlung nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die Vereinsarbeit. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht umfassend und pünktlich nachkommen. Jedes ordentliche Vereinsmitglied und jedes Fördermitglied hat daher einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Fälligkeit des Beitrags

3.1 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

3.2 Bei Beitragsrückstand wird für die zweite und jede weitere Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Mahngebühr erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4. Höhe des Jahresbeitrags

4.1 Die Mitglieder haben mindestens folgende Beiträge zu zahlen:

ordentliche Mitglieder

- natürliche Personen 80,00 Euro,

- juristische Personen 150,00 Euro,

Fördermitglieder

- natürliche Personen 30,00 Euro / 50,00 Euro oder
100,00 Euro,

- juristische Personen 100,00 Euro / 150,00 Euro oder
200,00 Euro.

Auszubildende und Studierende zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.

4.2 Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos zu überweisen. Die Mitglieder erhalten keine Beitragsrechnung.

5. Härtefälle

Auf Antrag kann der Vorstand die Beitragspflicht ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn zur Überzeugung des Vorstands feststeht, dass die Beitragsleistung für das Mitglied mit besonderen Härten verbunden ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht.

6. Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es auch für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.

7. Ehrenamtszuschale

7.1 Wird von der nach § 7 Absatz 9 der Vereinssatzung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtszuschale zu zahlen, muss mit dem jeweiligen Mitglied eine schriftliche Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des § 3 Nr. 26a EStG abgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Ehrenamtszuschale.

7.2 Das Mitglied muss dem Verein schriftlich bestätigen, dass es die Ehrenamtszuschale nicht bereits anderweitig, also bei einem anderen Verein oder einer anderen gemeinnützigen Organisation in Anspruch nimmt.

8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.